



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2017/2018 - Ausgegeben am 22.12.2017 - 6. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

28. Verordnung über die Anerkennung von Leistungen eines Bachelorstudiums-Lehramt oder Bachelor-Erweiterungsstudiums-Lehramt für andere Bachelorstudien-Lehramt oder Bachelor-Erweiterungsstudien-Lehramt im Verbund Nord-Ost oder an der Universität Wien (A 198 xxx yyy bzw. A 193 xxx yyy bzw. A 054 xxx 2)

Wahlen

29. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Mag. Dr. Andreas Hofeneder

30. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission PhD Machteld Venken

31. Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Martina Steer

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 28

Verordnung über die Anerkennung von Leistungen eines Bachelorstudiums-Lehramt oder Bachelor-Erweiterungsstudiums-Lehramt für andere Bachelorstudien-Lehramt oder Bachelor-Erweiterungsstudien-Lehramt im Verbund Nord-Ost oder an der Universität Wien (A 198 xxx yyy bzw. A 193 xxx yyy bzw. A 054 xxx 2)

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Anerkennung von im Rahmen eines Bachelorstudiums-Lehramt (A 198 xxx yyy bzw. A 193 xxx yyy) oder Bachelor-Erweiterungsstudiums-Lehramt (A 054 xxx 2) erbrachten Prüfungsleistungen

- bei Wechsel in ein anderes Bachelorstudium-Lehramt mit einem identen Unterrichtsfach (A 198 xxx zzz bzw. A 193 xxx zzz) oder
- bei Wechsel in ein Bachelor-Erweiterungsstudium-Lehramt mit identem Unterrichtsfach (A 054 xxx 2) oder
- bei zeitgleicher Zulassung zu einem Bachelorstudium-Lehramt mit anderen Unterrichtsfächern (A 198 www zzz bzw. A 193 www zzz)

im Verbund Nord-Ost oder an der Universität Wien.

Die erbrachten Prüfungsleistungen sind für das Bachelorstudium-Lehramt oder Bachelor-Erweiterungsstudium-Lehramt nach Maßgabe der folgenden Bestimmung anzuerkennen:

§ 2 Anerkennung einer Prüfungsleistung

(1) Wird eine Prüfungsleistung in den Allgemeinen Bildungswissenschaftlichen Grundlagen (AGB) positiv erbracht, so ist diese erbrachte Leistung für sämtliche weitere Bachelorstudien-Lehramt, in denen diese Prüfungsleistung ebenfalls zu erbringen ist, anerkannt.

(2) Wird eine Prüfungsleistung in einem Unterrichtsfach positiv erbracht, so ist diese erbrachte Leistung für sämtliche weitere Bachelorstudien-Lehramt mit dem identen Unterrichtsfach bzw. für das Bachelor-Erweiterungsstudium-Lehramt mit dem identen Unterrichtsfach, in denen diese Prüfungsleistung ebenfalls zu erbringen ist, anerkannt.

(3) Prüfungsleistungen, die für den Wahlbereich der in § 1 genannten Studien anerkannt werden sollen, müssen von den Studierenden konkret beim zuständigen StudienServiceCenter / bei der zuständigen StudienServiceStelle angegeben werden.

(4) Prüfungsleistungen, die bereits für ein anderes Pflicht- oder Wahlmodul anerkannt wurden, können in einem anderen Modul desselben Studiums nicht nochmals anerkannt werden (Verbot der Doppelerkennung).

(5) Wurde das Allgemeine Curriculum für das Bachelorstudium-Lehramt oder das Teilcurriculum für das idente Unterrichtsfach im ersten Bachelorstudium-Lehramt nach Erbringung der Leistung geändert, so gelten diese Leistungen für alle weiteren Lehramtsstudien als anerkannt, sofern sie im ersten Lehramtsstudium als Leistungsnachweis für die im (Teil-) Curriculum vorgesehenen Prüfungsleistungen gelten.

(6) Bei Unterstellung in ein neues Curriculum (neue Version), sind gegebenenfalls die jeweiligen Anerkennungsverordnungen zu beachten.

§ 3 In-Kraft-Treten

1. Diese Verordnung tritt mit 15.01.2018 in Kraft.

1. Allfällige dieser Verordnung widersprechende Anerkennungsregelungen sind nicht anwendbar.

Der Studienpräses:

Lieberzeit

Wahlen

Nr. 29

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Mag. Dr. Andreas Hofeneder

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Herrn Mag. Dr. Andreas HOFENEDER um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach "Alte Geschichte" wurde am 13. Dezember 2017 Herr Univ.-Prof. Dr. Fritz Mitthof zum Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.

Weiters wurde Frau Univ.-Prof. Dr. Petra Amann als stellvertretende Vorsitzende der Habilitationskommission gewählt.

Der Vorsitzende:

Mitthof

Nr. 30

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission PhD Machteld Venken

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Frau PhD Machteld VENKEN um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach "Neuere und Neueste Geschichte" wurde am 19. Dezember 2017 Herr Univ.-Prof. Dr. Philipp Ther zum Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.

Weiters wurde Frau Ao. Univ.-Prof. Dr. Johanna Gehmacher als stellvertretende Vorsitzende der Habilitationskommission gewählt.

Der Vorsitzende:

Ther

Nr. 31

Ergebnis der Wahl einer oder eines Vorsitzenden sowie einer oder eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Martina Steer

In der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Frau Dr. Martina STEER, MA um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach "Geschichte der Neuzeit" wurde am 19. Dezember 2017 Herr Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schmale zum Vorsitzenden der Habilitationskommission gewählt.

Weiters wurde Frau Univ.-Prof. Dr. Kerstin Susanne Jobst als stellvertretende Vorsitzende der Habilitationskommission gewählt.

Der Vorsitzende:
Schmale

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.